Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Stellungnahme der SVG Südwestholstein

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

- Stellungnahmen des BUND, des Kreises Pinneberg Fachdienst Umwelt, des NABU Schleswig-Holstein

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

- Stellungnahmen des BUND, des Kreises Pinneberg Fachdienst Umwelt, des NABU Schleswig-Holstein

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser

- Stellungsnahmen des BUND, des Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, des Kreises Pinneberg Fachdienst Umwelt, der Freien und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- Keine Stellungnahmen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- Stellungnahmen des BUND, Kreises Pinneberg Fachdienst Umwelt

Betreff: Rellingen 9. F-Planänderung & B-Plan Nr. 76 - Ihr Schreiben vom 28.06.2018
Datum: Freitag, 29. Juni 2018 um 16:12:39 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: Mozer, Claudius
An: 'tk@ek-stadtplaner.de'

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o.g. Planunterlagen. Wir gehen davon aus, dass Sie die bislang fehlende, im Schulkontext besonders wichtige ÖPNV-Anbindung (über die HVV-Buslinien 185, 295, 595, 781 und die Haltestellen Rellingen, C.-Voght-Schule; Rellingen, C.-Voght-Schule (Kehre) und Egenbüttel, Schulweg) im weiteren Verfahren ergänzen werden, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Claudius Mozer

Claudius Mozer

SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft
der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg
Ochsenzoller Straße 147 | 22848 Norderstedt
Fon: (040) 309850-88 | Fax: (040) 309850-81
dithmarschen.de | kreis-pinneberg.de | segeberg.de

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Kreisgruppe Pinneberg

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

Evers & Küssner Stadtplaner PartGmbB
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg
Email: tk@ek-stadtplaner.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Email: marina.quoirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Datum:
	PI-2018-335	28.07.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 76
Hier: Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB. Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH

Sehr geehrter Herr Klaucke,

der *BUND* bedankt sich für die Übersendung des Antrages und nimmt wie folgt Stellung:

Eine Fläche über 1,6 ha als Parkplatz für Schule und Sport zu nutzen, erscheint uns überdimensioniert. Parkplätze versiegeln den Boden und schränken die Grundwasserneubildung ein. Daher sollte sich aus ökologischen Gründen die Versiegelung der Fläche (leider gibt es keine konkrete Planzeichnung der Stellflächenanordnung und -anzahl) auf ein absolut notwendiges Maß beschränken und die Schutzgüter so gering wie möglich belastet werden. Dazu haben wir einige Vorschläge.

Begründung Bebauungsplan Nr. 76

5 Schutzgüter

Schutzgut Boden und Wasser

Für die Grundwasserneubildung und zum Schutz des Bodens sollte für die Stellplätze folgende Festsetzung aufgenommen werden:

- Alle Fahr- Platz- und Wegeflächen sowie Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,7.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Das Gebiet ist, ausgenommen eines vorhandenen Knicks an der südwestlichen und südöstlichen Plangrenze, frei von jeglicher Begrünung. Zur Entwicklung von Natur und Landschaft und des Kleinklimas sollte eine intensive Durchgrünung der Fläche vorgenommen werden:

- Je angefangenen 3. Stellplatz ist ein Baum zu pflanzen. Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. Die festgesetzten Bäume sind auch bei erforderlichen Rückschnitten in ihrer natürlichen Wuchsform auf Dauer zu erhalten.
- Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m^2 vorzusehen. Die Baumscheiben sind zu bepflanzen, als Saat ist ausschließlich regionales Saatgut zulässig.

- Bei Abgang eines zum Erhalt festgesetzten Baumes ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung in örtlicher Nähe innerhalb des Plangebietes vorzunehmen. Bei Ersatzpflanzungen sind entsprechende Arten groß- bzw. kleinkroniger einheimischer, standortgerechter Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18 bis 20 cm (großkronig), bzw. von 16 bis 18 cm (kleinkronig), gemessen in 1 m Höhe über Oberkante Gelände, zu verwenden.

Da das Plangebiet innerhalb weiterer Freiflächen liegt, sollten Artenvorschläge über standortheimische Gehölze und /oder Obstbäume regionaltypischer Sorten in Baumschulqualität und mit extensiver Pflege, entsprechend § 40 Abs. 4 BNatSchG festgesetzt werden.

Knick

Für den Erhalt des Knicks sollte mit einem Schutzstreifen von 5 m Breite das Betreten und somit ein Zerstören des Knicks verhindert werden.

Zum Schutz der Knicks sollten weitere Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Im Wurzelbereich der Knicks (Kronendurchmesser +1,50 m) sind Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze oder sonstige bauliche Anlagen unzulässig.

als Hinweis:

- Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

und zum Schutz der Tierwelt folgender Hinweis:

- Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Beleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K)[1] oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Knicks hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen

f. d. *BUND* Marina Quoirin-Nebel

[1] Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten Studie 2010 Tirol

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Ihr Ansprechpartner
Frau Friederici
Verwaltung
Tel.: 04121 – 4502 2277
Fax: 04121 – 45029 2277
b.friederici@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str.11, 25337 Elmshorn
Zi. 3301

Elmshorn, 25.07.2018

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Rellingen
Hauptstr. 60
25462 Rellingen

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zum Bauleitplan Nummer 76 - Erweiterung Caspar-Vogt-Schule/Schulweg, Erstfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Untere Bodenschutzbehörde:
Die Gemeinde Rellingen hat den B-Plan Nr. 76 „Caspar-Vogt-Schule“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-1.

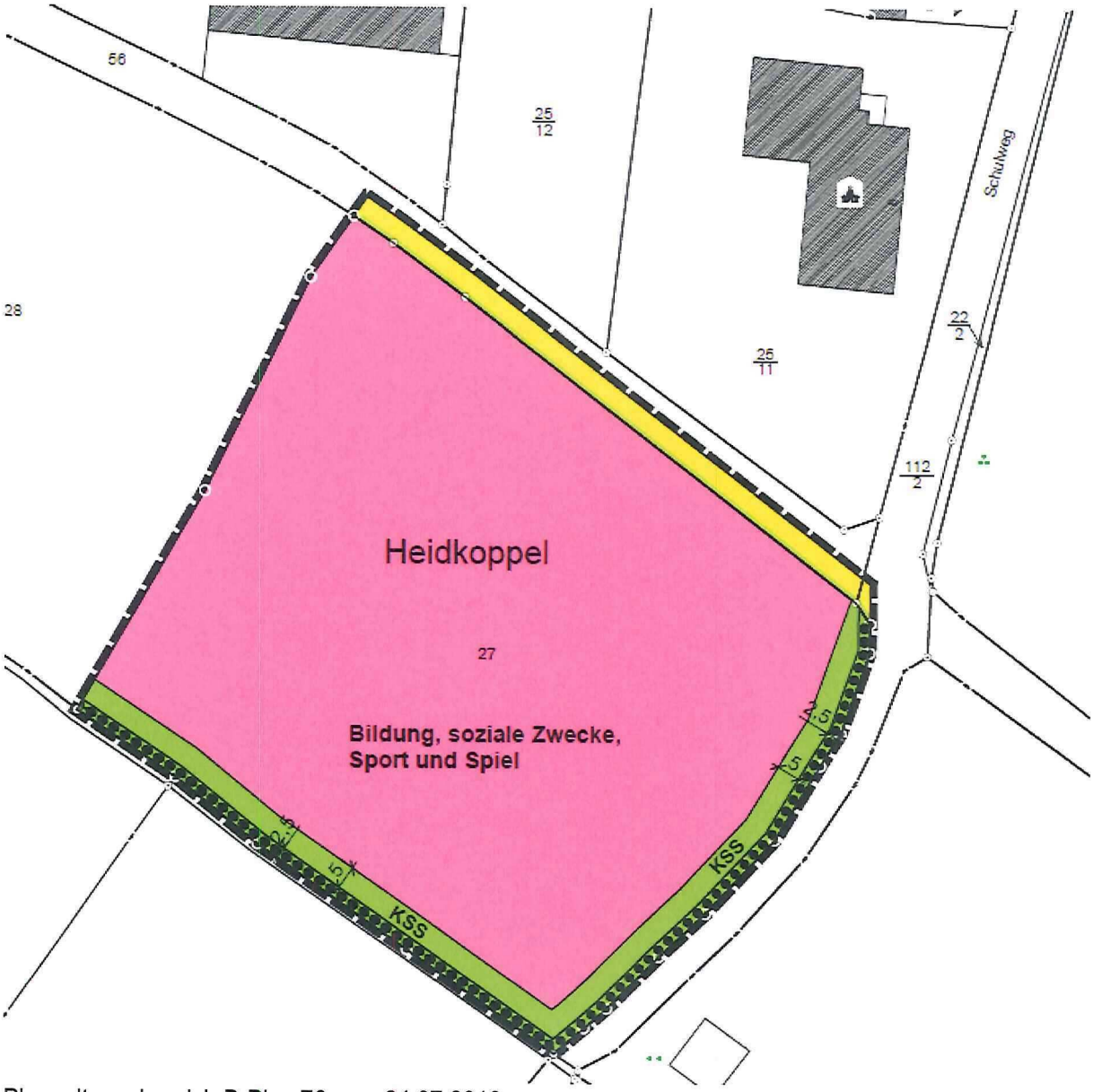

Plangeltungsbereich B-Plan 76 vom 24.07.2018

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über altlastrelevanten gewerblichen Nutzungen, Altablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung vor. Eine Untersuchungspflicht zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung ist nicht gegeben und wird daher auch nicht gefordert.

In die Begründung sind noch Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz, eine Abschätzung des notwendigen Ressourceneinsatz für die Baufeldentwicklung und die sich aus diesen „planinduzierten" Transporten für das Klima ergeben Auswirkungen, einzuarbeiten.

Der Plangeltungsbereich hat eine Fläche von ca. 16.400 m² und einen Höhenunterschied von 1,20 m. Über die aktuell anstehenden Oberböden liegen keine Informationen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese für eine unmittelbare Bebauung nicht geeignet sind. Zur Entwicklung des Plangeltungsbereiches werden erhebliche Aufwendungen in Form von Bodenab- und -aufträgen für die Erschließung erforderlichen werden. Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte werden zu weiteren Bodenumlagerung d.h. Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen führen.

Bisher sind in der Begründung keine Informationen für diese notwendigen Aufwendungen enthalten. Daher ist bisher auch keine Bewertung der Auswirkungen dieser Planentwicklung als „ökologischen Fußabdruck" möglich. Für den vorsorgenden Bodenschutz sind hier Zahlen (Mutterbodenaushub, Sand, RC-Material) als

Sachgüter zu ermitteln auf die die Planung (unvermeidbare) Auswirkungen hat. Für den Transport dieser Mengen sind die Auswirkungen auf das Klima mit zu beschreiben.
Durch die Ermittlung eines „ökologischen Fußabdruck" sind/werden dann die Auswirkungen der Planung auf andere Sachgüter und die CO2-Bilanz der Stadtentwicklung sichtbar und nachvollziehbar.

Für den Umgang mit dem „Mutterboden" empfehle ich der Gemeinde Rellingen ein Bodenmanagement zu planen, so dass schon zur Ausschreibung der Erschließung die notwendigen Informationen bereitstehen und eine Wiederverwertung von Mutterboden erfolgen kann.

Auf der Internetseite des Kreises Pinneberg finden Sie dazu weitere Hintergrundinformationen, die im Zusammenhang mit dem Bodenmanagement zu beachten sind.
http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Infoblatt+Bodenauff%C3%BCllung.pdf
„Hinweise für den Umgang mit Boden bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen"

Für eine angemessene Berücksichtigung der bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren hat die LABO „Für eine angemessene Berücksichtigung der bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren „**Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren -** Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug" entwickelt.
Die Checklisten sollen zum einen vom Planungs-/ bzw. Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Ingenieurbüros genutzt werden, um die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Detaillierungsgrad transparent darzustellen und zum anderen, eine einfache Prüfung der Vollständigkeit durch die Bodenschutzbehörden unterstützen. Die Checklisten dienen der Prüfung der Berücksichtigung der Anforderungen des Bodenschutzes und dazu verfügbarer Daten auf Basis bestehender rechtlicher Grundlagen. Neue Anforderungen werden damit nicht geschaffen.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Es werden keine Aussagen über die geplante Niederschlagswasserbeseitigung getroffen. Eine abschließende Stellungnahme der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist daher nicht möglich.

Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass die Verbandsgewässer 72 und 31.1 hydraulisch nicht stärker belastet werden.

Auskunft erteilt Herr Hartwig Neugebauer (Tel-Nr. 04121-4502-2301).

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser

Grundwasser

Der Planentwurf enthält noch keine Aussagen zur Entwässerung. Eine Stellungnahme ist daher diesbezüglich noch nicht möglich.

Auskunft erteilt Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

Keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Hinweise:
Der Umweltbericht muss auch eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse enthalten.
Bei der Beleuchtung ist insektenfreundliches Licht vorzusehen.
Alle 4 Stellplätze sollte ein heimischer Laubbaum gepflanzt werden.

Auskunft erteilt H. Petersen Tel: 04121 4502 2269

Gesundheitlicher Umweltschutz:
Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Birgit Friederici

Uwe Helbing – NABU-Schutzgebietsbetreuung – Hauptstraße 26 – 25489 Haseldorf – Tel.: 04129-9554911

NABU
Schleswig-Holstein

An
Evers & Küssner Stadtplaner PartGmbB
z.Hd. Herr Torben Klaucke
Ferdinand-Breit-Straße 7b
20099 Hamburg

Haseldorf, den 25.07.18

9. Änderung des F-Planes
Aufstellung des B-Planes Nr. 76 der Gemeinde Rellingen „Caspar-Voght-Schule“
hier: frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung dazu:

„Gegen das Vorhaben auf der 1,6 Hektar großen und bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche, südlich der „Hempbergstraße“ und im Eigentum der Gemeinde Rellingen, einen Parkplatz für die angrenzende „Caspar-Voght-Schule“ zu planen und planungsrechtlich zu sichern und als „Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel““ festzusetzen, bestehen keine Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.
Diese Planung wurde notwendig, da in den vergangenen Jahren nicht nur das Schulgelände auf Kosten von Parkplätzen erweitert wurde, sondern auch die Freizeitaktivitäten auf dem Gelände zugenommen haben und eine zukünftige Erweiterung der Schulkapazität beschlossen wurde.

Der NABU befürwortet den größtmöglichen Erhalt des prägenden Gehölzbestandes, vor allem der vorhandenen Knickstrukturen am Plangebietsrand.

Eine abschließende Beurteilung kann aber erst erfolgen, wenn der Umweltbericht vorliegt.

Für diesen Bereich liegen uns keine umweltrelevanten Informationen vor, die wir für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorbringen könnten.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Helbing

Uwe Helbing

Gewässer- und Landschaftsverband
im Kreis Pinneberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg · Hauptstraße 23a · 25489 Haseldorf

Evers & Küssner
Stadtplaner PartGmbB
z. Hd. Herrn Klaucke
Ferdinand-Belt-Str. 7b
20099 Hamburg

EINGEGANGEN
6. Juli 2018

für den Wasserverband Mühlenau

Haseldorf, den 04.07.2018
Az.: 0005/06 Pe

Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen
9. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klaucke,

Verbandsvorsteher Hermann Ahrens hat uns gebeten, wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Südwesten der überplanten Fläche verläuft der, sich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befindliche, Graben Nr. 72.
Wir weisen darauf hin, dass innerhalb eines Streifens von 5,00 m von der oberen Böschungskante die Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken diese so nutzen, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers und die Aushublagerung ohne Schaden und ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband möglich ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Graben Nr. 72 als auch die Mühlenau zusätzliche Wassermassen nicht aufnehmen können. Eine vernünftige Rückhaltung ist deshalb zwingend notwendig.
Der Verband bittet darum, die ordnungsgemäße Entwässerung des überplanten Gebietes im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Andrea Peters

Anschrift: 25489 Haseldorf, Hauptstrasse 23a
Telefon: 04129/9559239 FAX: 04129/9557193
Email: Gulv-pinneberg@t-online.de

PRO GEWÄSSER, DEICHE & NATUR
Wir kümmern uns

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Evers & Küssneer
z.H. Hr. Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Amt für Landes- und Landschaftsplanung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19
D – 21109 Hamburg

Telefon : 040 - 428 40 - 8061
Zentrale: 040 - 428 40 - 11
E-Fax: 040 - 4279 - 73959

Ansprechpartner Harald Horster

E-Mail: harald.horster@bsw.hamburg.de

Hamburg, 25.07.2018

Bauleitplanabstimmung gemäß BauGB

9.Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr.76 der Gemeinde Rellingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.06.2018 haben Sie uns die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB zu oben genannten Planverfahren mitgeteilt.

Aus Hamburger Sicht bestehen gegen beide Verfahren keinerlei Bedenken. Es gibt lediglich den folgenden Hinweis aus dem Amt für Umweltschutz der Behörde für Umwelt und Energie.

Die Aussage unter 5.5 des Begründungstextes, wonach sich im Plangebiet keine Oberflächengewässer befinden, sollte überprüft werden. Mindestens südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Graben, der vermutlich in die Mühlenau entwässert. Für das Plangebiet ist eine Entwässerungsplanung vorzusehen, in dem der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser darzustellen ist. Es wird Empfehlung abgegeben, zu prüfen, ob es entsprechende Versickerungsmöglichkeiten gibt oder in welchem Umfang eine Drosselung des anfallenden Niederschlagswassers vorzusehen ist, damit die Mühlenau nicht weiter hydraulisch belastet wird.

Mit freundlichen Grüßen

H. Horster

Harald Horster

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Evers & Küssner
z.Hd. Herrn T. Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.06.2018/
Mein Zeichen: Rellingen-Fplanänd9-Bplan76/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 02.07.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Klaucke,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski